

Rahmenbedingungen für Werkzeuge

Die vorliegenden Rahmenbedingungen dienen als Grundlage für Angebote von Werkzeugen/Vorrichtungen/Lehren etc. (genannt Werkzeug) und sind Bestandteil jeder Werkzeugbestellung der Uster Technologies AG (nachfolgend genannt Uster Technologies).

1. Auslegung Werkzeug/Vorrichtung

Das Werkzeug ist dem neuesten Stand der Technik entsprechend auszuführen. Auslegung, Art, Anzahl (Kavitäten) und Ausbringmenge sind Uster Technologies im Angebot anzugeben. Die Kalkulation basiert auf der Vollkostenrechnung.

2. Standzeit

Der Lieferant garantiert die von ihm festgelegte Ausbringmenge. Kosten für Ersatzwerkzeuge vor Ablauf der Standzeit trägt der Lieferant.

3. Bemusterung

Der Lieferant stellt Uster Technologies je Kavität insgesamt **xxx** Musterteile unter Serie-Bedingungen hergestellt zur Verfügung. Zudem erhält Uster Technologies zu jeweils einem explizit gekennzeichneten Muster je Kavität ein detailliertes Messprotokoll. Diese Muster und Messprotokolle sind in den angebotenen Werkzeugkosten inbegriffen.

4. Instandhaltung/Versicherung

Der Lieferant trägt das uneingeschränkte Risiko eines plötzlichen Untergangs des Werkzeuges. Das Werkzeug ist entsprechend zu versichern.

Alle Kosten, die dem Lieferanten bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht entstehen durch Lagerung, Versicherung, Werkzeugunterhalt und Reparatur, gehen zu seinen Lasten. Diese Kosten sind im Teilepreis einzurechnen.

5. Werkzeugänderung

Werkzeugänderungen aufgrund von Zeichnungsänderungen gehen zu Lasten Uster Technologies. Einschränkende Auswirkungen auf die Nutzung des Werkzeuges sowie die Qualität des Teiles sind vom Lieferanten vor Ausführung der Änderung Uster Technologies mitzuteilen.

6. Besitz und Eigentum

Das Werkzeug geht nach der Konstruktion/Herstellung durch den Lieferanten und der Freigabe, resp. Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum der Uster Technologies über, bleibt aber im Besitz des Lieferanten.

Das Werkzeug ist mit Teilenummer und Firmenname (Eigentumsvermerk) Uster Technologies zu kennzeichnen (Prägung, Gravur oder Metallschild).

7. Herausgabepflicht

Uster Technologies verpflichtet sich, das Werkzeug beim Lieferanten zu belassen. Er kann jedoch jederzeit die Herausgabe des Werkzeuges verlangen, wenn

- a) wiederholt die geforderte Qualität nicht geliefert bzw. die techn. Vereinbarungen nicht eingehalten werden,
- b) die Teilepreise ungerechtfertigt erhöht werden, d.h. Preiserhöhungen, die über die nachweisbaren Kostenerhöhungen bei Löhnen, Rohmaterial und Betriebsmitteln hinausgehen und keine Einigung erzielt werden kann,
- c) eine allfällige Beschaffungsmarktabklärung zeigt, dass die Teilepreise bzw. Gesamtkosten deutlich (> 10 %) über denjenigen der Konkurrenz liegen,
- d) wiederholt Terminzusagen/Terminvereinbarungen nicht eingehalten werden,
- e) der Lieferant lieferunfähig ist,
- f) ein Gesuch um Nachlassstundung oder Konkurs angedroht oder gemeldet ist.

8. Eigentumsschutz

Das Werkzeug darf ausschliesslich nur zur Erfüllung von Aufträgen der Uster Technologies verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen oder Serieteilen an Dritte sowie deren Verwendung für eigene Zwecke ist ohne schriftliche Einwilligung durch Uster Technologies untersagt.

9. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach einer Frist von 5 Jahren ab der letzten Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist wird gemeinsam über die weitere Verwendung entschieden. Eine weitere Einlagerung geht zu Lasten Uster Technologies. Eine Liquidation darf nur nach schriftlicher Zustimmung von Uster Technologies erfolgen.

Uster, Juni 2013